

IV.
Preis- und Zahlungsbedingungen

§ 13

(1) Die WEÄB haben für die auf Grund von abgeschlossenen Mastverträgen zur Ablieferung gebrachten Schweine mit dem Mindestabnahmegewicht von 130 kg den eineinhalbfachen Erzeugerpreis zu zahlen. Die Abrechnung ist durch die VVEAB innerhalb zehn Tagen nach Ablieferung des Schweines durchzuführen.

(2) Nicht ausgemästete Schweine, die von den Schweinemästern auf Grund besonderer betrieblicher Umstände abgeliefert werden müssen, haben die VVEAB anzunehmen und wie folgt zu bezahlen:

- a) Schweine im Abnahmegewicht bis 100 kg zum geltenden Erzeugerpreis,
- b) Schweine im Abnahmegewicht von 100 bis 129,5 kg zum eineinviertelfachen Erzeugerpreis.

V.
Berichterstattung, Kontrolle und Entscheidung von Vertragsstreitigkeiten

§ 14

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik hat die Berichterstattung und die Kontrolle über den Ablauf der Abschlüsse der Mastverträge und ihre Erfüllung in den Durchführungsbestimmungen zu regeln.

§ 15

Streitigkeiten aus Mastverträgen zwischen den VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. oder den VVEAB und den Schweinemästern sind von den Räten der Kreise unter Hinzuziehung der Vertreter der VdgB (BHG) und der VVEAB zu entscheiden. Für das Rechtsmittelverfahren gelten die Vorschriften des § 22 der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107).

VI.
Wettbewerbe

§ 16

Zur Förderung und zur Sicherung der termingerechten Planerfüllung und Übererfüllung des Abschlusses von Mastverträgen sind zwischen den Verwaltungsdienststellen, den VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. und den VVEAB Wettbewerbe durchzuführen. Zur Prämierung der Bestleistungen bei dem Abschluß der Mastverträge hat das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik einen Betrag von 150 000 DM bereitzustellen.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 17

Verstöße gegen die Verordnung und ihre Durchführungsbestimmungen werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 18

Die Verordnung gilt nur für die Schweinemastverträge, die ab 1. Juli 1951 bis 30. Juni 1952 abgeschlossen werden.

§ 19

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den zuständigen Fachministerien und selbständigen Staatssekretariaten.

§ 20

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1951 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die vertragliche Schweinemast
in den Jahren 1951/1952.**

Vom 26. Juni 1951

Auf Grund des § 19 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die vertragliche Schweinemast in den Jahren 1951/1952 (GBl. S. 633) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen
über die vertragliche Schweinemast

Zu § 1 der Verordnung

■ § 1

(1) Mit dem Abschluß der Mastverträge ist ohne Verzug nach Inkrafttreten der Verordnung zu beginnen.

(2) In den Ländern haben die Ministerien für Handel und Versorgung die für ihr Land zur Durchführung und Kontrolle der Verordnung erforderlichen